

19.02.2012

Richtlinien des Vereins „Freunde und Förderer der Leo Kestenberg Musikschule e.V.“ (Förderverein) zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Musikschule Tempelhof-Schöneberg.

1. Der Förderverein gewährt Zuschüsse und sonstige Leistungen im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Mittel als freiwillige Leistung auf die kein Rechtsanspruch besteht.
2. Der Förderverein unterstützt insbesondere nach § 2 der Satzung:
 - a. Anschaffung von Instrumenten und Noten zur Ausleihe für Schüler der Musikschule.
 - b. Entgeltermäßigungen an sozial schwache und begabte Schüler der Musikschule
 - c. Durchführung von Musizierkreisen pädagogischer und darstellender Art.
 - d. Hierzu gehören insbesondere:
 - Unterstützung von Orchesterfahrten
 - Bereitstellung von Preisen für Wettbewerbe
 - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule
 - Unterstützung begabter Schüler für Studienaufenthalte
3. Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe der zu Verfügung stehenden Mittel auf Antrag. Die unter 2. genannten Fördermaßnahmen werden wie folgt unterstützt:
 - a. Für die Anschaffung von Noten im Rahmen besonderer Projekte kann ein Zuschuss gewährt werden, wenn die Anschaffungskosten insgesamt € 100.- übersteigen.
 - b. Die Entgeltermäßigungen berücksichtigen den Unterschiedsbetrag zwischen den Entgeltsätzen der Musikschule und der finanziellen Leistungsfähigkeit der betroffenen Antragsteller.
 - c. Die Durchführung von Ensemblearbeit und Veranstaltungen können durch den Förderverein finanziell unterstützt werden.
 - d. Sonstiges:
 - Orchesterfahrten können unterstützt werden. Teilnehmende Musikschüler aus sozial schwachen Familien werden nach Maßgabe der Reisekosten in entsprechender Anwendung von Punkt 3b unterstützt.
 - Preise für Wettbewerbe können bereitgestellt werden.
 - Die Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule kann gefördert werden.
 - Studienaufenthalte begabter Schüler können gefördert werden.

4. Voraussetzung der Förderung ist ein Antrag nach beiliegendem Muster. Die zu erwartenden Aufwendungen müssen glaubhaft gemacht bzw. mit Belegen nachgewiesen werden.